



100 12.00 2 2 Jones . 000 6 6 9 9 10:0 Tio : A entre mineripe en defficet 4 00 101 701.01 ie D 0 0 Her 10 ::0 0 retrest as the thether hether hethe SALANDE SELLE OF SELLE OF 0 10 FT. 10 C filletill et hermie thisethiethiet het *** :6:5 Ther Trettinestine Welling Contest The Edition A0 10 AN rettinetinetinet 101. The! ... 0 : 10 : ino!

37

Diclatum Ratisbonæ die 24 Nov. 1757. per Moguntinum,

Rayserlich=

COMMISSIONS-DECRET,

an

Eine Hochloblich : allgemeine

Reichs = Sersammlung

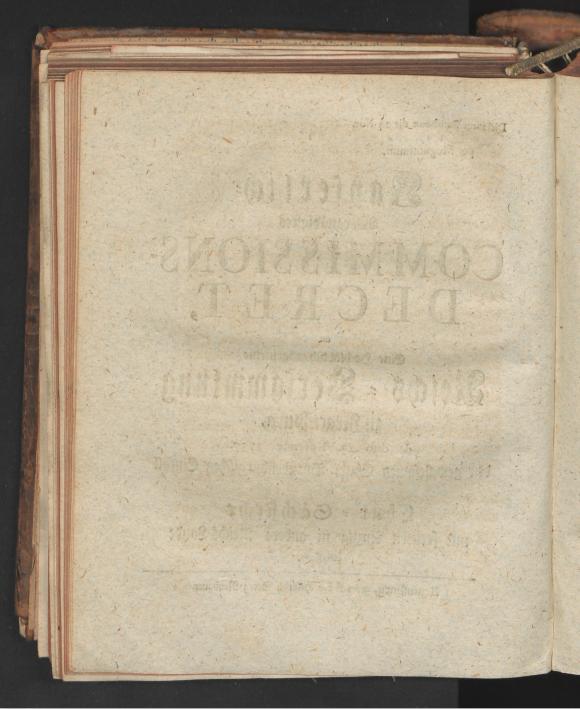
de dato 23. Novembr. 1757.

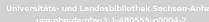
den gewaltsamen Chur - Brandenburgischen Einfall in die

Chur = Sächsische

und fernern Anzug in andere Reichs-Lande betreffend.

Regenspurg, gedruckt ben heinrich Georg Reubauer.







Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:abv:3:1-480555-p0005-7

teut.

teutschen Vatterlandes bewilligte Husse aller Creisen, forbersamst zusammen gestellet, und zu der einsmahligen Wiederentledigung der so hartiglich bedruckten Chur-Sächsischen Landen und Verhinderung eines weiteren gewaltsamen Anzugs in weitere Reichs-Lande, auf das schleunigste angeführet werden moge.

Der ruhmliche patriotische Enfer, welchem die mehreffen Stande in der dießfalfigen Erfullung ihrer Reichse Standischen Obliegenheit bezeiget hatten, haben Ghro Ranserliche Majeitat in ben Stand gefetet, baf 211= lerhochst-Dieselbe mit der jum Theil verfammleten Rriegs-Bulfe ben Bug an die Chur : Gachfischen Canbe ju ber Beit hatten konnen antveten, als auch Seine allerchriftlichfte Majestat aus sonderer hochrubmlicher Großmuth, ein eigenes Corps hatten anziehen laffen, um fordersamft die Befrepung beren Chur-Sachsischen Landen bewürcken, und barnach ben allgemeinen Friedens. Stand in bem werthen teutschen Batterland auf bas balbefte anwiederum herstellen zu helfen. kaum fepe biefes erfolget, fo hatten des Ronigs von Preuffen Majestat, Churfurft ju Brandenburg eine ansehentliche Bahl Dero Kriegs = Bolckeren allenthalben gesammlet, und solche ber Kanserlichen zu Sandhabung des Land, Friedens, durch einen allgemeinen Reichs Schluß aufgestellten, und mit der Königlich-Französischen sich vereinigten Reichs : Armee in eigener Person entgegen gestellet, welches alles, ba solches noch weiter eben zu ber Zeit beschehen sene, ba wiber besaatSeine Majeståt als Chursursten zu Brandenburg die Kaysferliche Ladung auf die Acht allschon erkennet ware, klärlich zeige, wie dieselbe beharrlich gemennet, und ohnabwendlich entsschlossen seven, nicht allein die angegangene Empdrung auf als les äußerste auszuschnen, sondern auch vor aller Welt darzuschun, daß Dieselbe die Kanserliche und des Neichs Entschliesfungen außer aller gebührenden Rucksicht setzeten, ja vielmehr diese offentlich zu verachten unternehmeten.

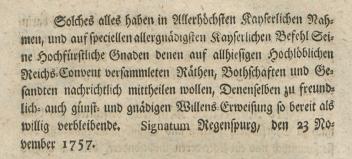
Nachdeme nun die bepberfeitigen Urmeen feithero einanber verschiedentlich gefolget seyn, und Ihro Ranserliche Majeftat in allerundeften Unbetracht, daß die benen Chur-Sachfifden Canden immer mehr und ftarcfer jugedrungene Erpressungen auf einen folchen Grad angestiegen fenn, baß ben Deren langeren Furdaurung biefe anfehnliche Chur- und Furftliche Lande ganglich zu Grund gerichtet wurden, alles außerfte hatten versuchen und anwenden laffen wollen, um, wo möglich, noch in diesem Jahr fothane Lande von der erleidenden Plage und Quaal zu befreyen, und hiernach bes commandirenden Ranferlichen und Reichs. Generalen Beren Bergogen gu Sach= fen-hildburghaufen Durchlaucht die Orbre ertheilet hatten, mit Benhulf ber Koniglich : Frangofischen zu bem Ende mit jener Des Reichs fich combinirten Urmee alles außerste anzugehen, um benen fo fehr bedrangten Chur-Sachfifchen Landen die erwunfchte Sulf und Frenheit zu verschaffen; Go hatten auch befagt Seine Durchlaucht zwar nicht entstanden, unter Benwurfung

der Königlich-Französischen Hills Urmee jener bes Königs in Breuffen Majeftat, Churfurften ju Brandenburg fich ju naheren, und endlichen auch diefe, den funften diefes füglaufenben Monaths in benen Gegenden von Roßbach in dem Bersogthum Merfeburg augegriffen, bermablen jedoch nicht bermoget, diefes an ber Emporung Theil nehmende Kriegs Bolf zu bezwingen, somit fich an den Thuringer Walb gezogen: Da immittelft auch die Koniglich-Franzosische Urmee sich juruck ju ziehen fur gut befunden habe, um die ruckliegende Reiche = Cande vor weiterer Bergewaltigung zu bewahren: Der Berluft an der Mannschaft fene hieben von feinem Betracht gewesen, wohl aber lege sich aus diefer bes Konigs von Breußen Majeftat, Churfurften ju Brandenburg beharrlicher fortführender Widerfehlichkeit offenbar ju Zag, wie des befagten Konige Majestat, Churfurften ju Brandenburg Emphrung auf alles außerste gewagt werden wolle, somit auch es nothig sene, einer so gefährlichen Emporung all- immer moglichen Gegenstand zu fegen, und zu beffen Erwürfung allen innersten Kraffren aufzubieten, wo zumahlen Thro Ranserliche Maiestat in Allerhochst Dero unterm 31. Mag. a. c. an die lobliche Ober- Mhein-Chur - Rhein : und Schwäbische Creiße erlassenen Kanserlichen Ausschreiben allschon erinnert hatten, offtbesagten Konigs in Preußen Majestat, Churfürsten zu Brandenburg sich vorgesetzet zu haben scheinen, aus einem in bas andere Land fich zu werffen, und aus beren badurch

durch anrichtender Verderbung für sich eine neue Hulf darinnen zu finden, daß der in das Verderben gesetzte Landmann sich alsbann zu seinen Fahnen schlagen, und darmit eine allgemeine Verwüstung in denen Neichs-Landen angerichtet werden moge.

Thro Ranserliche Dagestat verseheten fich bemnach zu Churfürften, Fürsten und Standen allergnadigft, baf fie sammtlich und ein jeder deren insbesondere, den bis anhero ruhmwurdig bezeigten Gifer nicht allein ftandhaft fortsegen. fondern auch alle Rrafften verdopplen, und Thro Ranferliche Majestat, und des Reichs commandirenden Generaln bes herrn Bergogs zu hilbburghausen Durchlaucht mit allem möglichen Benftand beffen, was zur Subfiftenz ber Reichs-Urmee und Er sonften benothiget senn dorfte, an Sanden gehen murben, um des numehro dem gangen Reich fich gudringenden Konigs in Preußen Majeftat, Churfirften zu Bran: benburg allen möglichen Widerstand zu fegen, und sonderheit= lichen bessen allenfalls vorhabenden weiteren Einbruch in die ruckliegende Crenfe abzuhalten: Gleichwie denn auch Allerhochst Dieselbe die hiernach abgemessene Ordres Dero und bes Reichs commandirenden Generalen bes herrn herzogs zu Sachsen-Silbburghausen Durchlaucht allschon ertheilet hatten, und alle weitere biensame Beranftaltung, auch sonftige Berfitgungen zu treffen, nicht entstehen wurden.

Soldies





Allerander, Fürst von Thurn und Taris.

Inscriptio:

Dem Hochloblich . Chur Mannzischen Reichs, Directorio anzuhändigen.

pasting the time to



Diclatum Ratisbonæ die 24 Nov. 1757. per Moguntinum.

3/Color

Kayserlich:

Allergnådigstes

COMMISSIONS-DECRET,

an

Eine Hochloblich allgemeine

Reichs = Sersammlung

de dato 23. Novembr. 1757.

den gewaltsamen Chur - Brandenburgischen Einfall

Chur = Sachsische und fernern Anzug in andere Reichs-Lande betreffend.

Regenspurg, gedruckt ben Heinrich Georg Neubauer.